

Initiative Palliativ-Versorgung Sinsheim

Verein zur Verbreitung des Palliativgedankens und zur Förderung der Palliativ-Versorgung an der GRN-Klinik Sinsheim

Satzung – Stand 17.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen " Initiative Palliativ-Versorgung Sinsheim - Verein zur Verbreitung des Palliativgedankens und zur Förderung der Palliativ-Versorgung an der GRN-Klinik Sinsheim" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- 1) Palliativmedizin ist lindernde, auf die Vorbeugung und Behandlung belastender Symptome (körperlicher, psychologischer und spiritueller Art) spezialisierte Medizin. Ihre Behandlungsmethoden dienen der Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität unheilbar erkrankter Menschen und ihrer Familien.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Speziell verfolgt er das Ziel, die Verbreitung des Palliativgedankens zu fördern und die Einrichtung einer Palliativstation an der GRN-Klinik Sinsheim zu unterstützen, die personelle und materielle Ausstattung der eingerichteten Palliativstation zu verbessern und Fort- und Weiterbildungen zur Palliativmedizin zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Aktivitäten, um eine breite Öffentlichkeit über die Ziele zu informieren und hierfür zu interessieren.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- 6) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Auch juristische Personen können Mitglieder sein, soweit sie gemeinnützig tätig sind.

2) Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform als E-Mail oder Fax einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post-Adresse oder E-Mail-Adresse oder Fax-Adresse gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses auch virtuell

(Online-Verfahren) gehalten werden. Die Mitglieder müssen bei Einberufung der Mitgliederversammlung darüber informiert werden, dass die Versammlung virtuell gehalten wird. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung die Mitglieder per E-Mail über die genaue Art des Online-Verfahrens zu informieren und Anweisungen zur Teilnahme bereitzustellen. Beim Online-Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Mitglieder sich legitimieren und dass Dritten Zugang zur Versammlung verwehrt wird. Dies kann durch ein geheimes Passwort, welches den Mitgliedern per E-Mail zugesandt wird, ermöglicht werden.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, erfolgt eine erneute Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins,
- die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- notwendig werdende Änderungen der Satzung und
- Ausschluss von Mitgliedern.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Schatzmeister
- drei Beisitzern

2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fax oder E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6) Zahlungsbefugnis hat der Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bis zu einem Betrag von 500 Euro ist der Schatzmeister berechtigt, Zahlungen selbstständig zu tätigen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie im Interesse des Vereins.

2) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.

3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Finanzierung des Vereins

- 1) Der Verein finanziert sich durch Spenden und durch Beiträge der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Einmal jährlich werden durch zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung durchgeführt und ein Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Deren Bestätigung des Kassenberichts entlastet den Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden beiden Vorsitzenden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Patientenschutzorganisation Deutsche Hospizstiftung, Dortmund.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.3.2011 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 10.5.2011 betreffend § 6 Abs. 1 ergänzt.
Änderungen betreffend § 5 –Mitgliederversammlung- wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2021 beschlossen und § 5 entsprechend ergänzt.
Änderung betreffend § 6Abs.5 – Der Vorstand- wurden in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2022 beschlossen und §6 Abs.5 entsprechend geändert.
- 2) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.